

RS Vwgh 1986/6/17 84/05/0224

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.06.1986

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §18 Abs4;

BauO Wr §138 Abs1;

BauO Wr §138 Abs4;

Rechtssatz

Die Ausfertigung eines Bescheides der Bauoberbehörde für Wien darf vom Magistratsdirektor oder für diesen von seinem Vertreter unterfertigt werden. Der Bescheid darf auf Schreibpapier einer Magistratsdienststelle ausgefertigt werden.

Schlagworte

Intimation Zurechnung von Bescheiden

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984050224.X03

Im RIS seit

21.09.2004

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>